

Satzung zur Festsetzung von Ablösebeiträgen für Stellplätze und Garagen (Stellplatzablösesatzung)

Auf Grund der Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 4. 1993 und der Sächs. Bauordnung (SächsBO) vom 26.07.1994 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in der Sitzung am 26.01.1995 folgende Satzung zur Festsetzung von Ablösebeiträgen für Stellplätze und Garagen in Verbindung mit der Festlegung von Gemeindegebieten beschlossen:

§1 Unterteilung des Gemeindegebietes

Die Herstellung öffentlicher Stellplätze muss ausgehend vom Grunderwerb und vom Bauaufwand unterteilt werden. Ausschlaggebend hierfür ist die vorhandene Bebauungsdichte. Danach ergibt sich ein

Innerstädtischer Bereich I,

begrenzt durch Weststraße, Bahnhofstraße, Poststraße über Friedhofsberg, Obere Straße, Gartenstraße, Schafbrückenweg, Lohberg, Hospitalgasse, Angergasse, Schloßberg, Teilstück Topfmarktgasse mit Bachgasse

sowie ein

übriges, umliegendes Stadtgebiet Bereich II.

Der beiliegende Übersichtsplan stellt die Grenze zwischen Bereich I und II dar und ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§2 Festsetzung der Ablösebeiträge

Je Stellplatz wird der abzulösende Geldbetrag im
Bereich I auf 16.800,00 DM
und im
Bereich II auf 7.900,00 DM
festgesetzt.

§3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung des Ablösungsbetrages über Stellplätze und Garagen“ vom 10. 12. 1992 außer Kraft.

Lichtenstein, den 26.01.1995

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 09.02.1995 im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 3/1995 öffentlich bekannt gemacht.